

Frage der/des Abgeordneten Patrick Öztürk, Winfried Brumma, Sarah Ryglewski, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Kennzeichnungspflicht für Deos mit Aluminium“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In kosmetischen Mitteln werden Aluminiumsalze vorwiegend auf Grund ihrer schweißhemmenden Wirkung eingesetzt. Die geschätzte Aluminiumaufnahme aus Antitranspirantien über die Haut hat das Bundesinstitut für Risikobewertung bewertet und in einer Stellungnahme vom 26.02.2014 veröffentlicht.

Auf Grundlage dieser Ausführungen des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 26.02.2014 sieht der Senat keine unmittelbare Gesundheitsgefahr für den Verbraucher durch eine Aluminiumaufnahme aus kosmetischen Mitteln. Ein Zusammenhang zwischen einer Aluminiumaufnahme und der Alzheimer-Krankheit bzw. Brustkrebs konnte aufgrund inkonsistenter Datenlage bislang nicht wissenschaftlich fundiert belegt werden. Im Vergleich zur Aufnahme über Lebensmittel oder Medikamente ist die Aufnahme von Aluminium über Antitranspirantien gering.

Zu Frage 2:

Gemäß Art. 19 Abs. 1d der EU-Verordnung Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel ist eine Kennzeichnung mit „Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden“ für Produkte, die Aluminiumzirkoniumchloridhydroxid enthalten, bereits vorgeschrieben. Darüber hinaus müssen gemäß der EU-Verordnung über kosmetische Mittel alle Behälter und Verpackungen u.a. mit einer Liste der Bestandteile gekennzeichnet werden, die für die Herstellung dieses Produktes verwendet worden sind.

Diese Verbraucherinformationen ermöglichen es bereits heute jeder Verbraucherin und jedem Verbraucher, Aluminium-freie und Aluminium-haltige Produkte vor dem Kauf zu unterscheiden. Des Weiteren werden Aluminium-freie Produkte durch eine entsprechende Kennzeichnung besonders ausgelobt, so dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit haben, sich bewusst für ein Aluminium-freies Produkt zu entscheiden.

Zu Frage 3:

Um die Sicherheit von kosmetischen Mitteln zu gewährleisten, werden kontinuierlich wissenschaftliche Studien durchgeführt, sobald ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit in Frage gestellt wird. Die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und das Bundesinstitut für Risikobewertung zählen zu den namhaften Institutionen, die solche Studien durchführen oder in Auftrag geben und die Ergebnisse im Internet veröffentlichen.

Darüber hinaus sprechen diese Institutionen dem europäischen bzw. nationalen Gesetzgeber gegenüber Empfehlungen für diejenigen Stoffe aus, für die sich nachweislich gesundheitliche Bedenken oder Risiken aufzeigen, um deren Verwendung im Zuge von Rechtsänderungen einzuschränken oder zu verbieten.

Der Senat sieht in dem bewährten Zusammenspiel zwischen der Veröffentlichung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer daraus ggf. resultierenden rechtlichen Anpassung eine ausreichende Transparenz für die Bevölkerung sowie die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus.

Frage der/des Abgeordneten Gabriela Piontkowski, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Rechtsmedizinische Versorgung im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Blutentnahmen, Leichenschauen, Gutachten zur Arrestfähigkeit, Untersuchungen nach Körperverletzung und der forensischen Begutachtungen durch den ärztlichen Beweissicherungsdienst beträgt im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2013 jährlich durchschnittlich ca. 1.600 Fälle. Im Jahr 2014 ist der ärztliche Beweissicherungsdienst bisher (Stand: Anfang Juni 2014) in 635 Fällen in Anspruch genommen worden. Die Anzahl der gerichtlichen Sektionen betrug im Durchschnitt 82 pro Jahr.

Zu Frage 2:

Zurzeit ist die rechtsmedizinische Versorgung in Bremen durch das Institut für Rechtsmedizin im Klinikum Bremen Mitte sichergestellt. Vorübergehende Engpässe im Ärztlichen Beweissicherungsdienst z. B. an Wochenenden und Feiertagen werden kompensiert. Bei Kapitalverbrechen erfolgt dies durch die Gerichtsmedizin Hamburg und in sonstigen Fällen durch die örtlichen Krankenhäuser. In Bremerhaven ist die rechtsmedizinische Versorgung durch einen Rufdienst im dortigen Gesundheitsamt für einzelne Aufgaben des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes wie auch durch die Rechtsmedizin Hamburg sichergestellt.

Zu Frage 3:

Der Senat wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben die rechtsmedizinische Versorgung auch in Zukunft sicherstellen. Derzeit werden ressort- und länderübergreifend verschiedene Optionen geprüft, um durch strukturelle und organisatorische Anpassungen im Sinne einer Bündelung der Aufgaben den Herausforderungen angemessen begegnen zu können.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Stephan Schlenker, Dr. Matthias Güldner und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Betreuungsgeld gegen Chancengerechtigkeit?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Familien, für die im Land Bremen das Betreuungsgeld neu bewilligt wird, schwankt von Monat zu Monat zwischen etwa 100 und 200. Bis Mai dieses Jahres sind 1246 Anträge bewilligt worden. Die ersten 79 Anträge waren im September 2013 bewilligt worden, bis Dezember waren es insgesamt 451.

Zu Frage 2:

In einer Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts aus dem Februar 2014 konnte noch keine Aussage zu der Wirkung des Betreuungsgeldes auf die Inanspruchnahme von außerfamiliärer Kindertagesbetreuung gemacht werden. Der Zeitraum für den Betreuungsgeldbezug ist für eine Einschätzung der Wirkung zu kurz. Auch für Bremen liegen aus diesem Grund noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Auf der Basis von internationalen Erfahrungen sowie mit Hilfe von Simulationsrechnungen hat das Deutsche Jugendinstitut gleichwohl Einschätzungen vorgenommen. Danach kann angenommen werden, dass das Betreuungsgeld in hohem Maße geschlechts- und schichtspezifisch wirkt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass dies nicht auch auf Familien im Land Bremen zutreffen kann.

Zu Frage 3:

Die besondere Bedeutung von frühkindlicher Bildung für die Entwicklung von Kindern wird vom Senat an vielen Stellen herausgestellt und befördert. Der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung speziell auch für Kinder unter drei Jahren ist ein Zeugnis dafür. Der Senat vertritt die Auffassung, dass alles, was einer stärkeren Bildungsbeteiligung von Kindern entgegenwirkt, dem Bemühen um Chancengleichheit abträglich ist.

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Matthias Güldner und Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**„Bilanzierung und Weiterentwicklung des "Bremer Konsens zur
Schulentwicklung" in 2016“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet den Bremer Konsens zur Schulentwicklung von 2008 als Eckpfeiler der mit dem Schuljahr 2009/ 2010 eingeleiteten Schulreform. Mit ihm wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Bremer Schulstrukturreform in einem verlässlichen gesellschaftspolitischen Kontext stattfindet.

Darüber hinaus stellt der Konsens eine parteienübergreifende Bestätigung der Empfehlungen des Schulentwicklungsplans dar, insbesondere der zentralen Zielsetzungen: Die Kopplung zwischen Elternhaus und Schulerfolg soll weiter reduziert werden und die Leistungsfähigkeit des bremischen Schulsystems soll verbessert werden.

Mit den getroffenen Vereinbarungen wurde erstmals eine echte Zweigliedrigkeit gleichwertiger Schularten verwirklicht. Sowohl die Bremer Oberschule, die alle drei Bildungsgänge integriert, als auch das in seinem Bestand abgesicherte Gymnasium führen systematisch zum Abitur. Damit überwindet das Bremer Modell der Zweigliedrigkeit einen wesentlichen Nachteil vieler 2-Säulen-Modelle anderer Bundesländer. Der Konsens hat den Rahmen dafür geschaffen, dass die neue Schulart Oberschule kontinuierlich und in Planungssicherheit aufwächst: Im letzten Schuljahr des Konsenses, 2018/2019, wird die Oberschule flächendeckend bis Jahrgangsstufe 10 aufgewachsen sein. Unabhängig vom Beginn der Umwandlung ab Jahrgangsstufe 5 werden alle Oberschulen mindestens drei Jahrgänge zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I geführt haben. Die ersten beiden Oberschuljahrgänge werden das Abitur abgelegt haben.

Auch die Gymnasien werden Erfahrungen mit dem neuen Auftrag des Schulgesetzes gesammelt haben. Sie schulen ihre Schülerinnen und Schüler nicht ab, sondern führen sie gegebenenfalls über eine Prüfung zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss.

Schließlich ebnet der Konsens den Weg zur inklusiven Schule, indem er das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung festschreibt.

Zu Frage 2:

Die Bilanzierung der Schulentwicklung wird durch eine externe Evaluation umgesetzt. Im Jahr 2015 wird das Evaluationskonzept entwickelt. Im Jahr 2016 wird die Evaluation durchgeführt.

Frage der/des Abgeordneten Rainer Hamann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Nationales Cyber-Abwehrzentrum“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Nationale Cyber-Abwehrzentrum ist eine Einrichtung des Bundesinnenministeriums. Die Freie Hansestadt ist an dieser Einrichtung finanziell und organisatorisch nicht beteiligt.

Eine Verbindung des Nationalen Cyber-Abwehrzentrum zur FHB ergibt sich über den Verbund der Computer Emergency Response Teams in Bund und Ländern (Verwaltungs-CERT). An diesem Verbund ist das CERT des Bundes beteiligt, das wiederum beim Nationalen Cyber-Abwehrzentrum mitwirkt. Die Freie Hansestadt Bremen ist über das bei Dataport angesiedelte CERT-Nord der Dataport-Trägerländer beteiligt

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Bericht des Bundesrechnungshofs liegt dem Senat nicht vor. Eine Bewertung oder das Ziehen von Schlussfolgerungen ist deshalb nicht möglich.

Frage der/des Abgeordneten Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Einrichtung von Heimintensivgruppen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die im Rahmen des stadtbremischen Handlungskonzeptes „Stopp Jugendgewalt“ bzw. des kommunalen Ausbauprogramms „Bremer leben in Bremen“ vorgesehene Einrichtung einer Heimintensivgruppe konnte bisher nicht umgesetzt werden. Junge Menschen der Zielgruppe werden daher weiterhin in geeigneten auswärtigen Einrichtungen betreut.

Zu Frage 3:

Der für die Ausbauplanung gewonnene Freie Träger hat seine Bereitschaft zur Umsetzung zurückgezogen. Gründe hierfür waren insbesondere Probleme bei der Objekt- und Standortsuche innerhalb der Landesgrenzen. Hinzu kamen aus Trägersicht nicht auflösbare wirtschaftliche Risiken zur Refinanzierung von investiven Kosten, Planungs- und Vorlaufkosten.

Während es in den vergangenen Jahren in anderen Planungsfeldern des Programms „Bremer leben in Bremen“ mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur erfolgreichen Umsetzung gemeinsamer Jugendhilfeplanungen gekommen ist, liegen für dieses Projekt seitdem weiterhin keine Anträge Freier Träger vor.

Das Planvorhaben wird über eine Unterarbeitsgruppe der AG § 78 SGB VIII sowie aktuelle Gespräche des Ressorts mit der LAG zur Beseitigung sogenannter Ausbauehemmnisse aktiv weiterverfolgt.

Frage der/des Abgeordneten Sybille Böschen, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Versorgungsauskunft auch für Beamtinnen und Beamte“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Beamtinnen und Beamte erhalten bei konkretem Anlass, z.B. bei bevorstehendem Erreichen der Altersgrenze oder einer anstehenden Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Altersteilzeitmodells bei den Versorgungsfestsetzungsstellen Auskunft über erreichte und zu erreichende Versorgungsanwartschaften. Dies ist Ausfluss der allgemeinen aus dem Fürsorgeprinzip herzuleitenden Auskunfts- und Beratungspflicht des Dienstherrn gegenüber den Beamtinnen und Beamten.

Zu Frage 2:

Der vom Senat am 3. Juni 2014 beschlossene und für die Verbändeanhörung freigegebene Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften enthält keine Regelung zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung von Versorgungsauskünften. Die Einführung eines entsprechenden voraussetzungslosen und regelmäßigen Auskunftsrechts hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen aufgrund eines erhöhten Personalbedarfs in den Versorgungsfestsetzungsstellen. Die Situation im Beamtenversorgungsrecht in der Frage der Erteilung von Versorgungsauskünften lässt sich nicht mit der Vorgehensweise in der Rentenversicherung vergleichen. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind systembedingt alle notwendigen Daten gespeichert. Mit jedem eingezahlten Rentenversicherungsbeitrag erhöht sich ohne jeden manuellen Aufwand im persönlichen Rentenversicherungsverlauf die Zahl der Entgeltpunkte, womit der Rentenanspruch automatisch aktualisiert wird. Eine entsprechende Auskunftspflicht im Beamtenversorgungsrecht bedeutet, dass die individuellen Versorgungsbezüge jeweils zum Zeitpunkt der Auskunft einer Beamtin oder eines Beamten vollständig neu berechnet werden müssen.

Zu Frage 3:

Die bisherige Praxis der Versorgungsfestsetzungsstellen gewährleistet nach Auffassung des Senats eine ausreichende Beratung der Beamtinnen und Beamten und berücksichtigt zugleich die eng bemessene Personalausstattung der Versorgungsfestsetzungsstellen.

Frage der/des Abgeordneten Patrick Öztürk, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Einführung von digitalem Radioempfang“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das digitale Radio DAB wurde 1995 in Deutschland zunächst erfolglos gestartet. Mit DAB+ folgten 2011 eine Fortentwicklung mit höherer Komprimierung durch technische Verkleinerung des Datenvolumens und ein bundesweiter Neustart. Neben einem deutschlandweiten Kanal 5C für die deutschlandweiten Programme, sind auch landesweite Veranstalter sowie öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalten daran beteiligt.

Das bundesweite Angebot umfasst insgesamt 13 Programme, hiervon vier Programme von Deutschlandradio sowie neun private Programme. Hinzu kommen regionale Angebote. Die aktuelle DAB+-Abdeckung in Deutschland liegt bei rund 60 % der Bevölkerung und rund 55 % der Fläche. Ein weiterer Netzausbau ist in Planung. Anders als im analogen UKW-Radiosystem sind für DAB+ ausreichende Übertragungskapazitäten für einen weiteren Ausbau vorhanden.

Die DAB+ -Akzeptanz durch die Hörerinnen und Hörer nimmt sukzessive zu. Der Absatz von DAB+-Radioempfängern steigt langsam, aber kontinuierlich an. Der aktuelle Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten geht von 2,7 Millionen Digitalradio-Empfangsgeräten bundesweit aus, davon 26.000 im Land Bremen.

Insgesamt bewertet der Senat den Stand der Digitalisierung positiv, da die ersten Schritte zur Markteinführung erfolgt sind. Ob und wie schnell DAB+ sich gegenüber dem UKW-Radio durchsetzen wird, wird letztendlich der Markt entscheiden.

Zu Frage 2:

Das bundesweite Radioprogrammangebot über DAB+ ist seit dem Sendestart 2011 in Bremen und mit Einschränkungen auch in Bremerhaven zu empfangen.

In der Stadt Bremen und im unmittelbaren Umland können die Programme Bremen Eins, Bremen Vier, Nordwestradio, Funkhaus Europa sowie Bremen Next und das Kinderradio-Angebot des WDR empfangen werden. Radio Bremen hat in einem ersten Schritt Anfang 2013 eine Sendeanlage in Findorff in Betrieb genommen. In Bremerhaven ist es derzeit mangels Sendeanlage noch nicht möglich, neben dem eingeschränkt empfangbaren bundesweiten Programmangebot auch die Radio Bremen-Programme auf Kanal 7B zu empfangen.

Eingeschränkt durch den Senderstandort in Steinkimmen ist auch ein Programmpaket des NDR mit insgesamt acht Programmen in der Stadt Bremen empfangbar.

Zu Frage 3:

Das Land Bremen wird sich weiter für diesen neuen Verbreitungsweg einsetzen.

So begrüßt das Land Bremen die Bemühungen Radio Bremens, die Digitalradioprogramme der Anstalt baldmöglichst auch in Bremerhaven empfangbar zu machen und die Empfangssituation im Stadtgebiet Bremen weiter zu verbessern. Der Zeitplan dieser Vorhaben ist laut Radio Bremen davon abhängig, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten die entsprechenden Projektmittel für die Beitragsperiode 2017 bis 2020 bewilligt.

Im Sinne einer digitalen Angebotsvielfalt wäre es für das Land Bremen auch zu wünschen, dass noch ein weiteres regionales Programmpaket mit Programmen privater Veranstalter ausgestrahlt werden könnte. Die notwendigen Frequenzen hat die Senatskanzlei der Landesmedienanstalt bereits 2013 zugeordnet, hier bleibt abzuwarten, ob ausreichend private Veranstalter ein entsprechendes Interesse bekunden.

Frage der/des Abgeordneten Rainer Hamann, Frank Schildt, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Nutzung von Creative Commons-Lizenzen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Umsetzung des Beschlusses wurde begonnen. Es wurde ein Umsetzungs-konzept erarbeitet, das Beispiele für die Nennung der Lizenzen in Berichten, Proto-kollen, Präsentationsfolien, Senatsvorlagen und Flyern enthält. Dieses Konzept wur-de in einer ressortsübergreifenden Arbeitsgruppe besprochen.

Im Informationsregister finden sich bereits vereinzelt Dokumente, die entsprechend des Beschlusses vom August 2013 mit der Creative Commons Lizenz ausgezeichnet sind. Als Beispiel hierfür sind die Dokumente „IT-Strategie des Landes Bremen“ und „Leistungsbeschreibungen für das Service- und Transparenzportal“ zu nennen.

Zu Frage 2:

Im Einzelfall ist die Auswahl der richtigen Lizenzbedingung schwierig. Die Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter sind deshalb entsprechend zu informieren und zu unterstüt-zen. Dazu ist bereits ein Konzept entwickelt worden, das nun umgesetzt wird.

Zu Frage 3:

Die von der Senatorin für Finanzen durchgeführte rechtliche Prüfung hat zu dem Er-gebnis geführt, das keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

Frage der/des Abgeordneten Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Veröffentlichung von Senatsbeschlüssen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Sofern die Senatsbeschlüsse von öffentlichem Interesse sind, fließen sie in die Öffentlichkeitsarbeit der Senatspressestelle bzw. der senatorischen Behörden ein. Darüber hinaus regelt das Bremische Informationsfreiheitsgesetz, dass Senatsvorlagen nach Beschlussfassung inklusive der Genehmigung der entsprechenden Senatsprotokolle durch die vorlegenden Ressorts grundsätzlich in das zentrale elektronische Informationsregister eingestellt und somit online zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung von Senatsantworten auf Parlamentsanfragen erfolgt in zeitlicher Priorität durch die Bürgerschaft.

Zu Frage 2:

Eine darüber hinausgehende online-Veröffentlichung von Senatsbeschlüssen ist nicht geplant.

Zu Frage 3:

Beschlüsse des Senats und der senatorischen Behörden sind gemäß Bremischem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich amtliche Informationen, zu denen der Anspruch auf Informationszugang besteht.

Ausnahmetatbestände sind im Bremischen Informationsfreiheitsgesetz genannt. In diesem Zusammenhang werden unter Anderem schutzwürdige Interessen Dritter als mögliches Ausschlusskriterium genannt. Darüber hinaus wird der behördliche Entscheidungsprozess geschützt, sofern Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen dienen.

Frage der/des Abgeordneten Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Nach der Übernahme der BAföG-Leistungen durch den Bund - wohin mit den freiwerdenden Mitteln?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Haushalten Bildung und Wissenschaft sind folgende Landesmittel veranschlagt:

- Im Produktplan Bildung konsumtive Mittel in Höhe von 2,99 Millionen €.
- Im Produktplan Wissenschaft konsumtive Mittel in Höhe von 6,68 Millionen € und investive Mittel in Höhe von 7,1 Millionen €.

Insgesamt 16,78 Millionen €.

Bei diesem Betrag handelt es sich um den 35%igen Landesanteil am BAföG.

Im Produktplan Wissenschaft sind aus Rückflüssen von BAföG-Darlehen jährliche Einnahmen von ca. 3 Millionen € veranschlagt. Im Zuge der Übernahme der BAföG-Leistungen durch den Bund werden sich diese Einnahmen sukzessive verringern. Dadurch mindert sich auch der Entlastungseffekt für das Land Bremen entsprechend.

Zu Frage 2:

Nach Auffassung des Bundes sollen die Länder die ab 2015 in ihren Haushalten freiwerdenden Mittel zur Finanzierung von Bildungsausgaben im Bereich Hochschule und Schule verwenden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Bund die Kostenübernahme beim Bafög an die Erwartung einer Einigung über das Kooperationsverbot knüpft. Über eine Verwendung der auf Bremen entfallenden Entlastung hat der Senat noch keine Entscheidung getroffen.

Zu Frage 3:

Der Senat beabsichtigt, für sein weiteres Vorgehen die konkrete Umsetzung auf Bundesebene abzuwarten. Nach konkreter Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelungen wird der Senat dem Haushaltsgesetzgeber einen Vorschlag zur Verwendung unterbreiten. Ob es eines Nachtragshaushalts bedarf, ist ebenfalls abhängig von der konkreten bundesgesetzlichen Umsetzung.

Frage der/des Abgeordneten Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Ausbildungsfonds im Bereich Altenpflege“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ein Ausbildungsfonds kann nur eingerichtet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 25 des Altenpflegegesetzes vorliegen, das heißt, wenn ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht oder droht. Aus diesem Grund ist ein Gutachter beauftragt worden zu klären, ob jetzt und prognostisch dieser Mangel besteht. Ist das der Fall, kann eine Verordnung zur Einrichtung eines Ausgleichsfonds bis Mitte 2015 auf den Weg gebracht werden mit dem Ziel, ab 2016 sämtliche Ausbildungen darüber zu finanzieren.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die Schulplätze trägt nicht der Ausbildungsfonds, sondern die öffentliche Hand. Das Land Bremen wird auch in Zukunft für jeden Auszubildenden einen Schulplatz an einer Altenpflegeschule finanzieren. Ein Ausbildungsfonds finanziert lediglich die Ausbildungsvergütung und stellt damit sicher, dass diese Kosten auf alle Altenpflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste umgelegt werden, ganz gleich, ob sie selbst ausbilden oder nicht.

Zu Frage 3:

Der Senat erhofft sich eine größere Bereitschaft von Altenpflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten, Auszubildende einzustellen. Welche Zahlen angestrebt werden, lässt sich erst nach Vorlage des Gutachtens sagen.

Frage der/des Abgeordneten Silke Salomon, Bernd Ravens, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Keine MTA-Ausbildung mehr in Bremerhaven?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In zahlreichen seit 2009 zwischen der Gesundheit Nord, dem Senator für Gesundheit und den Bremerhavener Beteiligten geführten konstruktiven Gesprächen wurden auch Vorschläge Bremerhavens zu Konzeptanpassungen und finanziellen Einsparungen zum Erhalt der Ausbildungsstätte in Bremerhaven erörtert. Ein auf Grund von Beschwerden der Auszubildenden beauftragtes Gutachten der Universität Osnabrück zur Überprüfung der Ausbildungsqualität, schlug jedoch zur Sicherung der Qualität der Ausbildungen im Bereich MTA-Röntgen und MTA-Labor eine Schulstandortkonzentrierung vor. Die Gesundheit Nord setzt dies zum kommenden Schuljahr am Klinikum Bremen-Mitte um. Der Senat unterstützt die Gesundheit Nord in dem Anliegen hierdurch die Qualität der Ausbildung zu steigern.

Zu Frage 2:

Bezogen auf die langfristige Sicherung der Fachkräfte der Gesundheitsfachberufe in Bremerhaven wird der Senator für Gesundheit dem Magistrat Bremerhaven empfehlen, die Ausbildungsstandorte der Gesundheitsfachberufe in einem gemeinsamen Bildungszentrum zusammenzulegen. Mit einem gemeinsamen Bildungszentrum kann neben einem starken Synergieeffekt eine zukunftsfähige und umfängliche Konzeptentwicklung zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe für Bremerhaven vorangetrieben werden. Der Senator für Gesundheit wird dies ideell unterstützen und positiv begleiten.

Aufgrund der demografischen und technischen Entwicklung wird ein steigender Bedarf an Fachkräften im Bereich Funktionsdiagnostik prognostiziert. Der Senator für Gesundheit hat dem Magistrat Bremerhaven empfohlen, eine MTA – Funktionsdiagnostik- Schule am Standort Klinikum Reinkenheide aufzubauen, die es im Land Bremen nicht gibt. Die nächsten entsprechenden Ausbildungsstätten sind in

Hamburg und Göttingen angesiedelt. Der Bedarf an einer Ausbildungsstätte in Nordwestdeutschland ist demnach gegeben. Das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide hat diesen Vorschlag im Oktober 2013 konstruktiv aufgegriffen und ein entsprechendes Konzept vorgelegt.

Zu Frage 3:

In Jahr 2012 hat sich im Land Bremen eine Initiative gegen den Fachkräftemangel in der Pflege gegründet, die seitdem in verschiedenen Arbeitsgruppen zum Thema Nachwuchssicherung aktiv ist, Vorschläge entwickelt und umsetzt. Hierzu zählen u.a. folgende Maßnahmen:

- Aufstockung der Ausbildungsplätze in der Altenpflege
- Weiterentwicklung der Pflegeberufe durch die Entwicklung von durchlässigen Ausbildungsgängen (Beispiel Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung / Bachelorstudiengang Pflege)
- Weiterentwicklung der Weiterbildungsmöglichkeiten in der Pflege
- Einführung einer Ausbildungsumlage in der Altenpflege
- Einführung eines Altenpflegeausbildungs-Assessment

Der Magistrat Bremerhaven ist bei der Bremer Pflegeinitiative beteiligt.

Frage der/des Abgeordneten Rainer Hamann, Andreas Kottisch, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Mit dem Rad durch Bremen, Bremerhaven und das Umland - doch wo geht es lang?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Radroutenplaner NRW war vor mehr als 10 Jahren der erste Radroutenplaner auf Landesebene in Deutschland und ist bekannt. Der Radroutenplaner NRW wird grundsätzlich positiv bewertet.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen wurde ein entsprechender Radroutenplaner beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr 2006 von GeoInformation Bremen in Betrieb genommen und im Juni 2014 in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der WfB durch eine privat angebotene Navigations-App vorerst ersetzt. Sie erfasst auch Bremerhaven, den gesamten niedersächsischen Raum zwischen Bremen und Bremerhaven und die an die beiden Stadtgemeinden angrenzenden Landkreise. Die genannte App ist mehrsprachig und umfasst touristische Routenangebote und Sehenswürdigkeiten. Der Zugang erfolgt über bremen.de/bike-it bzw. bremen-tourism. Eine umfangreiche Pressearbeit hierzu wurde von der WfB in der Einführungsphase durchgeführt. Eine Online-Version sowie eine Version für Mobilgeräte, mit Off-Line Navigation, sind verfügbar.

Zu Frage 3:

Eine Vernetzung mit dem Radroutenplaner NRW ist nicht möglich. Das von Bremen angewendete System steht bundesweit und im benachbarten Ausland zur Verfügung, wobei zurzeit noch keine flächendeckende Abdeckung erreicht ist.

Frage der/des Abgeordneten Martin Korol (BIW)

„Einstellungen von Beamtinnen und Beamten im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Jahren 2009 bis 2013 erhielten durchschnittlich 363 Personen im bremischen öffentlichen Dienst den Beamtenstatus, entweder durch eine Verbeamtung oder bei einer Neueinstellung. Zusätzlich wurden durchschnittlich 439 Personen in Ausbildungsgänge (Polizei, Referendare) als Beamte eingestellt, von denen ein Teil dauerhaft in den bremischen öffentlichen Dienst übernommen wird. Zum Jahr 2014 liegen dem Senat noch keine belastbaren Informationen vor.

Insgesamt erhielten 2009 357 Personen, 2010 416 Personen, 2011 311 Personen, 2012 336 Personen und 2013 394 Personen den Beamtenstatus.

In die Ausbildung wurden darüber hinaus im Jahr 2009 365 Personen, im Jahr 2010 495 Personen, im Jahr 2011 423 Personen, im Jahr 2012 479 Personen und im Jahr 2013 434 Personen als Beamte eingestellt.

Zu Frage 2:

Der Kostenvergleich zwischen Beamtinnen und Beamten gestaltet sich schon deshalb schwierig, weil die individuellen Berufsbiografien der einzelnen Menschen, die sich stets direkt auf die Vergütungs- bzw. Besoldungskosten auswirken, stark von einander abweichen. Zudem können die Kosten der aktuellen Sozialversicherungsbeiträge kaum mit den zum Teil erst in der Zukunft feststehenden Alimentationsansprüchen verglichen werden. Bestehende Untersuchungen gehen aufgrund dessen von unterschiedlichen Annahmen aus und sind nicht belastbar.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde der Artikel 33 des Grundgesetzes als verfassungsrechtliche Grundlage des Berufsbeamtentums geändert, das demnach fortzuentwickeln ist. Der beamtenrechtliche Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 4 sowie der Sonderstatus des Beamtenverhältnisses als „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“ und die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 sind nach wie vor bundeseinheitlich verbürgt und dürfen durch Landesrecht nicht infrage gestellt werden.

Die Regierungschefs der norddeutschen Länder (Konferenz Norddeutschland) haben vor diesem Hintergrund bereits am 11. April 2007 beschlossen, die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren, um eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern und die länderübergreifende Mobilität der Beamtinnen und Beamten zu fördern und dabei das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum zu stärken und zukunftsfähig zu machen.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Hermann Kuhn, Dr. Matthias Güldner und Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Was weiß der Senat über TISA?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Bundesregierung bzw. das Bundeswirtschaftsministerium informiert die Bundesländer regelmäßig oder auch anlassbezogen im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen und durch Übersendung bzw. Abstimmung von Unterlagen über das grundsätzliche Vorgehen, den Stand der Verhandlungen und auch konkrete Inhalte des „Trade in Services Agreements“ (TISA).

Vorliegende Unterlagen sind u.a. umfangreiche sogenannte Verpflichtungslisten und auch Verhandlungstexte der EU-Kommission.

Die Unterlagen werden grundsätzlich den zu beteiligenden Senatsressorts zur Kenntnis und bei Bedarf zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu Frage 3:

Der Senat teilt das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, durch ein plurilaterales Dienstleistungsabkommen neben einer Verbesserung des Marktzugangs im Dienstleistungssektor vor allem auch Impulse für die stockende Doha-Runde zu setzen.

Der Senat sieht hierbei aber durchaus politische Sensibilitäten. So dürfen insbesondere bestehende Regelungen und Prinzipien im Bereich der Öffentlichen Dienstleistungen (z.B. öffentliche Daseinsvorsorge und kulturelle Dienstleistungen) nicht durch Handelsabkommen unterlaufen werden. Hier haben die Bundesländer eine Vielzahl von Regelungszuständigkeiten, denen im Mandatstext aber Rechnung getragen wird. Der Senat begrüßt vor dem genannten Hintergrund den intensiven Austausch der Bundesregierung mit den Bundesländern und wird sich dafür einsetzen, dass die TISA-Verhandlungen zukünftig öffentlich geführt werden.

Frage der/des Abgeordneten Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Sozialleistungen für Asylbewerber_innen und Geduldete“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 18. Juli 2012 bis 30. Juni 2014 ist es in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in keinem Fall zu Kürzungen nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz gekommen.

Zu Frage 2:

Die Terminvergabe für den weit überwiegenden Teil der Anträge in den Sozialzentren erfolgt mit einem Vorlauf von nicht mehr als drei Wochen, die Anträge werden in der Regel noch am selben Tag bearbeitet. In Bremerhaven dauern Terminvergabe und Antragsbearbeitung maximal eine Woche. Angesichts der aktuell hohen Zugangszahlen kann es lediglich in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu längeren Wartezeiten kommen. Dabei ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Umzugs in eine Übergangswohneinrichtung in jedem Einzelfall ausreichend Bargeld zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Zum 1. Juli 2014 hat zusätzliches Personal in der Sachbearbeitung den Dienst aufgenommen, um den Vorlauf für Antragsteller aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu verkürzen.

Zu Frage 3

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden in Bremen und Bremerhaven 55 Klagen gegen Bescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingereicht. Davon befinden sich noch 37 Klagen im Verfahren, 7 Klagen wurden zurückgenommen, 8 Klagen wurden abgewiesen, 1 Vergleich wurde geschlossen und 2 Klagen wurde abgeholfen.

Frage der/des Abgeordneten Aydin Gürlevik, Mustafa Güngör, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule vorhandenen Ausbildungsplätze ergibt sich aus den Mitteln, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Diese Ausbildungsplätze werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbilder-Ressourcen im Landesinstitut und in den Ausbildungsschulen in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare und damit auf die Lehrämter verteilt.

Zu den jeweiligen Einstellungsterminen wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze aus der Differenz zwischen den bereits besetzten Ausbildungsplätzen und der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze ermittelt. Die konkrete Verteilung auf Lehrämter und auf Fächer wird in der Kapazitätsverordnung für den jeweiligen Einstellungstermin dargestellt. Dieses Verfahren ergibt sich aus den §§ 4 bis 6 der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen. Bei der Verteilung werden die verfügbaren Ausbildungskapazitäten am Landesinstitut, die Fächerverteilung bei den Absolvent/innen bzw. Bewerber/-innen sowie besondere Fachbedarfe der Schulen in die Betrachtung mit einbezogen

Darüber hinaus ermöglicht § 2 Absatz 5 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes, dass für eine Ausbildung in Fächern oder Fachrichtungen für bestimmte Lehrämter, bei denen nach Feststellung des Fachressorts ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, bis zu 20 Prozent der Ausbildungsplätze pro Einstellungstermin gesondert vergeben werden.

Zu Frage 2:

Wenn die Zahl der Bewerbungen höher ist als die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, erfolgt die Vergabe der Ausbildungsplätze entsprechend den in § 2 Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz festgelegten Kriterien. Diese sind Leistung, Härtefälle und Wartezeit. Im Auswahlverfahren werden Sachverhalte wie „erfolgreiche berufspraktische Erfahrung“ ebenso mit einem Bonus versehen wie eine erfolglose vorangegangene Bewerbung.

Zu Frage 3:

Das Verfahren hat sich bewährt, eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

Frage der/des Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Genehmigungen und Kontrollen von Mülldeponien wie der am Grauen Wall“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Beim SUBV sind insgesamt 4 Personen für die Genehmigungen, die technische Überwachung und die Überwachung der Abfallströme zuständig. Eine Abweichung zwischen dem personellen SOLL und IST gibt es nicht.

Für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zuständig.

Neben der Genehmigungsbehörde sind die Abfallüberwachungs-, die Wasser-, die Bodenschutz-, die Naturschutz- sowie die für die Einleitung von Abwasser zuständigen Behörden und die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verantwortlich.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Aufgaben jeweils in Anteilen ihrer Arbeitszeit und bedarfsgerecht wahr.

Zu Frage 2:

Es sind lediglich zwei Fälle bekannt, in denen eine Beteiligung des Umweltressorts notwendig wurde.

Aufgrund einer extrem trockenen und windigen Wetterlage ist es Anfang 2013 zu Verwehungen von abgelagerten Aschen in die Umgebung der Bremer Blocklanddeponie gekommen. Nach Bekanntwerden wurden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Im Herbst 2013 ist es zu einer Unregelmäßigkeit im Umgang mit verpackten Asbestzementabfällen auf der Deponie Grauer Wall gekommen. Vertreter der senatorischen Behörde haben mit dem Betreiber der Deponie unverzüglich Maßnahmen veranlasst, die eine Beeinträchtigung der Umwelt verhindert haben. Die Gewerbeaufsicht hat entsprechende Maßnahmen aus Sicht des Arbeitsschutzes veranlasst.

Auf der Blocklanddeponie als auch auf der Deponie Grauer Wall, gab es in den vergangenen Jahren einige kleinere Brände. Diese konnten jedoch aufgrund der vorgehaltenen Brandschutzeinrichtungen durch die Feuerwehr bekämpft werden, ohne dass es zu größeren Beeinträchtigungen für die Umwelt gekommen ist. Brände auf Deponien entstehen im Regelfall durch Selbstentzündung des Abfalls und sind nicht auf ein Fehlverhalten des Personals zurückzuführen.

Zu Frage 3:

Bisher lagen in keinem Fall die Voraussetzungen eines Widerrufs einer Planfeststellung oder Plangenehmigung vor.